

# Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 276

Ausgegeben zu Briesen/Mark am 2. Januar 2017

Nr. 3, 24. Jahrgang

## Inhalt

Bekanntmachung der Gemeinde  
Jacobsdorf über den Satzungsbeschluss  
zur Klarstellungs-  
und Ergänzungssatzung gemäß  
§ 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB  
für den Ortsteil Sieversdorf Seite 1

Bauabgangsstatistik 2016  
Land Brandenburg Seiten 2-3

Stellenausschreibung staatlich  
anerkannte/r Erzieher/in Seite 4

## Bekanntmachung der Gemeinde Jacobsdorf über den Satzungsbeschluss zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gemäß

### § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB für den Ortsteil Sieversdorf

Die Planurkunde (Urplanzeichnung) der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ort Sieversdorf hat einen Ausfertigungsmangel. Es fehlt der Ausfertigungsvermerk. Der Ausfertigungsvermerk ist jedoch zwingend erforderlich, denn er ist ein Indiz für einen Verfahrensschritt mit Beurkundungsfunktion. Der Ausfertigungsvermerk bestätigt die Authentizität der Planurkunde mit der Satzung. Er soll sicher feststellen, dass der Inhalt der Originalplanurkunde (Urplanzeichnung) die beschlossenen Festsetzungen deckungsgleich wiedergibt.

Dieser Ausfertigungsmangel kann behoben werden, wenn die Satzung noch einmal von der Gemeindevertretung beschlossen wird und im Anschluss daran der Ausfertigungsvermerk durch die Amtsdirektorin auf der Planzeichnung erfolgt.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf hat daher auf ihrer Gemeindevertretersitzung am 13.12.2016 die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB bestehend aus der Planzeichnung (M 1 : 2000) mit Textteil (Stand Februar 1998 ) als Satzung beschlossen. Die Satzung wurde durch die Amtsdirektorin ausgefertigt.

Der Satzungsbeschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf über die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB für den Ort Sieversdorf wird hiermit bekanntgemacht.

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. August 1998 in Kraft.

Jedermann kann die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung ab dem Tag der Bekanntmachung im Bauamt, Zimmer 15, Bahnhofstr. 4 in 15518 Briesen

<b>zu den Sprechzeiten :</b>	<b>Dienstag</b>	<b>9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr</b>
	<b>Donnerstag</b>	<b>9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr</b>

einsehen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes für die Wirksamkeit der vorbezeichneten Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Jacobsdorf geltend gemacht worden ist.

Mängel im Abwägungsvorgang nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Jacobsdorf schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem kann gemäß § 3 (4) Brandenburgische Kommunalverfassung in der zur Zeit gültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Jacobsdorf unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung bei eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Briesen, den 16.12.2016

gez. M. Rost  
Amtsdirektorin



## Bauabgangsstatistik 2016 Land Brandenburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz - HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind. Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde.

Melden Sie bitte deshalb **als Eigentümer**

- **den Abbruch von Wohngebäuden bis 1000 m<sup>3</sup> umbauten Raum,**
- **den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)**
- **die Nutzungsänderung von Wohnraum**

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg.

Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei bei Ihrem Amt, Ihrer amtsfreien Gemeinde bzw. kreisfreien Stadt bereit. Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter: [www.statistik-bw.delbät/html/](http://www.statistik-bw.delbät/html/)

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1000 m<sup>3</sup> umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist.

In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Mit freundlichen Grüßen  
Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

---

**Statistik des Bauabgangs  
Land Brandenburg**

1 Allgemeine Angaben  (S. 1)

Eigentümer/Eigentümerin

Name/Firma: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Lage des Gebäudes  
Straße, Nummer: \_\_\_\_\_

Bauscheinnummer/Aktenzeichen: \_\_\_\_\_

St. 1-10 2 0 0 0 0 \_\_\_\_\_  
Identifikationsnummer

2 0 0 0 0 \_\_\_\_\_  
Identifikationsnummer

Lage des Gebäudes  
Kreis \_\_\_\_\_ St. 11-13

Gemeinde \_\_\_\_\_ St. 14-16

Gemeineteil \_\_\_\_\_ St. 17-19

Eigentümer/Eigentümerin (S. 26)

Öffentlicher Eigentümer ..... 1 <input type="checkbox"/> Unternehmen Wohnungsunternehmen ..... 2 <input type="checkbox"/> Immobilienfonds ..... 3 <input type="checkbox"/> Land- und Forstwirtschaft, Tierhaltung, Fischerei ..... 4 <input type="checkbox"/> Produzierendes Gewerbe ..... 5 <input type="checkbox"/>	Handel, Kreditinstitute und Versicherungsge- werbe, Dienstleistungen sowie Verkehr und Nachrichtenüber- mittlung ..... 6 <input type="checkbox"/> Privater Haushalt ..... 7 <input type="checkbox"/> Organisation ohne Erwerbzzweck ..... 8 <input type="checkbox"/>
--	--

**STATISTISCHE ÄMTER  
DES BUNDES UND DER LÄNDER**

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der beigelegten Unterlage, die Bestandteil dieses Fragebogens ist. Für jedes Gebäude bzw. für jeden Gebäudeteil bitte einen gesonderten Erhebungsvordruck ausfüllen. Abgänge im Sinne dieser Erhebung sind auch Nutzungsänderungen.

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg  
Referat 32  
Alt-Friedrichsfelde 60  
10315 Berlin  
Sie erreichen uns über:  
Telefon: 030 9021-3036/3037/3038  
Telefax: 030 9028-4014  
E-Mail: bau@statistik-bbb.de

Datum des Bauabgangs bzw. der Abbruchgenehmigung (S. 20-25) \_\_\_\_\_  
Monat \_\_\_\_\_ Jahr \_\_\_\_\_

2 Art und Alter des Gebäudes  (S. 27)

Wohngebäude (ohne Wohnheim) ..... 1   
 Wohnheim ..... 2   
 Nichtwohngebäude – Bitte Nutzungsart angeben:  
 \_\_\_\_\_  
 (z. B. Bankgebäude, Werkhalle, Kirche, Realschule) St. 28-30

Das Gebäude wurde errichtet in den Jahren (S. 31)  
Bitte ankreuzen.

vor 1919 ..... 1 <input type="checkbox"/> 1919-1948 ..... 2 <input type="checkbox"/> 1949-1978 ..... 3 <input type="checkbox"/> 1979-1986 ..... 4 <input type="checkbox"/>	1987-1990 ..... 5 <input type="checkbox"/> 1991-1995 ..... 6 <input type="checkbox"/> 1996-2010 ..... 7 <input type="checkbox"/> 2011 und später ..... 8 <input type="checkbox"/>
---	--

3 Umfang des Bauabgangs  (S. 32)

Der Abgang betrifft ein ganzes Gebäude. .... 1   
 Der Abgang betrifft einen Gebäudeteil. .... 2

Bitte weiter mit Frage 4.

Platzhalter für sonstige Informationen werden mit 1. Seite vom Fragebogen getrennt.

2,0,0,0,0, \_\_\_\_\_  
Identifikationsnummer

**4 Art und Ursache des Bauabgangs** 4 (Sst 33)

**Bei Totalabgang**

Bitte nur den überwiegenden Grund angeben.

Das Gebäude/-teil ist abgegangen bzw. wird abgebrochen

- |   |   |                          |   |   |                          |
|---|---|--------------------------|---|---|--------------------------|
| zur Schaffung öffentlicher Verkehrsflächen .. | 1 | <input type="checkbox"/> | infolge bauordnungsrechtlicher Unzulässigkeit .....                               | 5 | <input type="checkbox"/> |
| zur Schaffung von Freiflächen .....           | 2 | <input type="checkbox"/> | infolge eines außergewöhnlichen Ereignisses (z. B. Brand, Explosion, Einsturz) .. | 6 | <input type="checkbox"/> |
| zur Errichtung eines neuen Wohngebäudes       | 3 | <input type="checkbox"/> | aus sonstigen Gründen .....   | 7 | <input type="checkbox"/> |
| zur Errichtung eines neuen Nichtwohngebäudes  | 4 | <input type="checkbox"/> |   |   |                          |

**Bei Nutzungsänderung**

(zwischen Wohn- und Nichtwohnbau)

Ist mit der Nutzungsänderung eine Baumaßnahme verbunden? Ja    Nein  
8     9

**5 Größe des Bauabgangs** 5

m<sup>2</sup>

Nutzfläche (DIN 277, ohne Wohnfläche) ..... 34-39 \_\_\_\_\_

Wohnfläche (WoFIV) der Wohnungen ..... 40-45 \_\_\_\_\_

**Anzahl der Wohnungen mit (nach der Zahl der Räume, einschließlich Küchen)**

Anzahl

1 Raum ..... 46-48 \_\_\_\_\_

2 Räumen ..... 49-51 \_\_\_\_\_

3 Räumen ..... 52-54 \_\_\_\_\_

4 Räumen ..... 55-57 \_\_\_\_\_

5 Räumen ..... 58-60 \_\_\_\_\_

6 Räumen ..... 61-63 \_\_\_\_\_

7 Räumen oder mehr ..... 64-66 \_\_\_\_\_

Anzahl der Räume in Wohnungen mit 7 oder mehr Räumen ..... 67-69 \_\_\_\_\_

Wird vom Amt für Statistik ausgefüllt:

Sst 76-93 \_\_\_\_\_  
Straßenschlüssel

Dienststelle/Bearbeiterin/Bearbeiter/Telefon/E-Mail

## Stellenausschreibung staatlich anerkannte/r Erzieher/in

In der Kindertagesstätte „Löwenzahn“ der Gemeinde Berkenbrück ist ab 01.03.2017 die Stelle einer/s

### staatlich anerkannten Erzieherin bzw. staatlich anerkannten Erziehers

zu besetzen. Die Einsatzbereiche umfassen Krippe, Kindergarten und Hort.

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit lt. Arbeitsvertrag beträgt 20 Stunden. Die Arbeitszeitregelung erfolgt entsprechend dem quartalsweise ermittelten Personalschlüssel für das päd. Fachpersonal und dem Dienstplan der Einrichtung und wird durchaus auch höher sein.

Der Arbeitsvertrag wird unbefristet.

Die Vergütung richtet sich nach dem TVöD für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst.

#### **Aufgabenbereich:**

- Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern im Krippen-, Kindergarten- und Hortbereich im Rahmen der Konzeption der Einrichtung unter Beachtung der gesetzlichen Grundlagen;
- Gestaltung des Gruppenraumes und Mitwirkung beim Raumkonzept der Einrichtung;
- Mitarbeit an der Erarbeitung und Fortschreibung der pädagogischen Konzeption der Einrichtung;
- Beobachtung und Dokumentation des Entwicklungsstandes der Kinder und Führen von Elterngesprächen sowie
- Zusammenarbeit mit den Eltern

#### **Persönliche Anforderungen:**

- Abschluss als staatlich anerkannte Erzieherin/staatlich anerkannter Erzieher
- Vorlage eines eintragungsfreien Führungszeugnisses nach § 30 Abs.5 BZRG
- Bereitschaft zur Arbeit in flexibler Arbeitszeit entsprechend dem Dienstplan der Einrichtung und etwaiger Mehrarbeit
- uneingeschränkte körperliche und psychische Belastbarkeit, selbstständiges Arbeiten
- kommunikative Fähigkeiten, Einfühlungsvermögen und Teamfähigkeit

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte bis spätestens zum 07. Januar 2017 an das

**Amt Odervorland  
Die Amtsdirektorin  
Bahnhofstraße 3-4  
15518 Briesen (Mark)**

Wir bieten Ihnen auch die Möglichkeit der elektronischen Bewerbung an die folgende Mailadresse: [amt-odervorland@t-online.de](mailto:amt-odervorland@t-online.de)

Kosten die im Zusammenhang mit der Bewerbung stehen, werden vom Amt Odervorland nicht erstattet. Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt ist. Andernfalls werden die Unterlagen von nicht berücksichtigten Bewerbern nach Ablauf von 6 Monaten vernichtet.

#### Impressum:

Herausgeber: Amt „Odervorland“  
Sitz: Briesen/Mark,  
Bahnhofstraße 3-4

Herstellung: Schlaubetal-Druck-Kühl OHG  
und Verlag  
Mixdorfer Straße 1,  
15299 Müllrose

Das Amtsblatt für das Amt Odervorland erscheint monatlich. Es liegt in der Amtsverwaltung unter o.g. Adresse im Sekretariat aus, und wird an Haushalte des Amtsbereiches kostenlos abgegeben.